

An den Petitionsausschuß des
Landtags von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

PETITION an den Landtag von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage

- **die Aufhebung des Urteils und die Wieder-/Neuaufnahme des gerichtlichen Verfahrens gegen Jürgen Hahnel unter Würdigung aller verfahrensrelevanten Beweise** (entgegen der Entscheidung des OLG Stuttgart; Gesch.nr.: 4 Ss 277/2008 ; AG-Tübingen-Gesch.nr.: 4 Ls 42 Js 3240/06 ; LG-Tübingen-Gesch.nr.: 25 Ns 42 Js 3240/06)
- **die Zulassung seiner Verfassungsklage gegen das Betäubungsmittelgesetz (v.a. bzgl. der Cannabisprohibition) trotz Fristversäumnis**

Begründung :

In dem besagten Verfahren kam es zu :

- Verstößen gegen allgemeine Rechtsgrundsätze;
- Nichteinhaltung wichtiger Verfahrensregeln, was vom OLG aber nicht als formale Verfahrensfehler gewertet werden konnte, weil es wegen der „freien richterlichen Beweiswürdigung“ für die Einhaltung dieser Regeln keine festgeschriebene Form gibt; [**Zur Information** : dies ist Anlaß meiner Petition an den Bundestag]
- Mißachtung von Grundrechten.

Darstellung des Verfahrens (das ich im Herbst '07 in erster Instanz, vor dem Amtsgericht, als Zuschauerin, in der zweiten, vor dem Landgericht, als Zeugin miterlebt habe) :

Zum Strafvorwurf gegen den Angeklagten:

Es handelte sich dabei um ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dem Angeklagten (und nach Abweisung seines Revisionsantrags nunmehr rechtskräftig Verurteilten) war „Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge“ vorgeworfen worden. Anbau und Besitz einer geringen Menge (an Cannabis) für den Eigenbedarf (aus medizinischen Gründen) hatte er eingeräumt.

Es handelte sich also, juristisch betrachtet, darum, ob ein „Verbrechen“ oder lediglich ein „Vergehen“ (mit der Möglichkeit, das Verfahren einzustellen) vorliege. [siehe Anmerkung] Konkret ging es darum, ob (zumindest) der Inhalt einer Tasche, die von MitbewohnerInnen des Angeklagten der Polizei übergeben worden war (und ohne den die Menge gering gewesen wäre), ihm von diesen untergeschoben sein konnte; außerdem um die Konsumierbarkeit des Tascheninhalts (= Hanfabfall bzw. Marihuanablätter mit dem sehr geringen THC-Gehalt von 0,318 %).

[Anmerkung : Bis 7,5 g THC gilt eine Menge als gering („Vergehen“). Der Tascheninhalt enthielt 3,78 g THC; was bei der anschließenden Durchsuchung noch gefunden wurde, 6,01 g THC.]

Hintergrund :

Der Angeklagte Jürgen Hahnel ist Bewohner (und Gründungsmitglied) der Tübinger Wagenburg „Kuntabunt“. Seit Ende der 90-er Jahre besteht zwischen ihm und einigen seiner MitbewohnerInnen ein heftiger Konflikt, in dessen Verlauf sie ihn mit teilweise rechtswidrig-

en, gewalttätigen Mitteln zu vertreiben versuch(t)en. Er selber sieht als Ursache dafür wachsende Differenzen in Lebenseinstellung, politischer Haltung und den Auffassungen darüber, wie die gemeinschaftlichen Angelegenheiten geregelt werden sollen; seine GegnerInnen, die in dem BtMG-Verfahren als ZeuginInnen der Anklage auftraten, gaben dagegen vor Gericht seinen (angeblich umfangreichen) Marihuanaanbau als Konflikursache an.

Schilderung zur Straftat der GegnerInnen von Herrn Hahnel :

Im Februar´06 hatten Herrn Hahnels GegnerInnen den Umstand, daß er für mehrere Wochen verreist war, zu dem Versuch genutzt, den von ihm bewohnten Bauwagen vom Gelände zu entfernen. Zunächst machten sie sich daran, die Anbauten am Wagen auszuräumen und abzureißen.

Bereits am ersten Tag wurden sie von einem in der benachbarten Wagenburg „Bambule“ lebenden Freund Herrn Hahnels bemerkt und aufgefordert, den Wagen in Ruhe zu lassen, und es wurden ihnen Gegenmaßnahmen angekündigt.

Am dritten Tag endlich erschien, von Herrn Hahnels Anwalt eingeschaltet, die Polizei und verhinderte im letzten Moment den Abtransport des Wagens (zu dem Herrn Hahnels GegnerInnen einen Kranwagen und einen Tieflader bestellt hatten). Als die Polizeibeamten den Mitgliedern des „Abrißteams“ Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch vorhielten, zeigten und übergaben diese ihnen die erwähnte Tasche und sagten aus, sie hätten sie in einer der Anbauten gefunden.

Polizeiliche Ermittlungsfehler :

Bereits da kam es zu einem schwerwiegenden Fehler : Nicht nur versäumten es die Beamten, den Wagen, im Hinblick auf die zu erwartende kriminalpolizeiliche Durchsuchung, zu versiegeln, sondern sie beließen Herrn Hahnels GegnerInnen sogar den Reserve-schlüssel, den diese beim Durchstöbern der Anbauten (bereits am ersten „Abrißtag“) gefunden und mit dem sie sich Zugang zum Wageninnern verschafft hatten.

Dort wurde bei der Durchsuchung zwei Tage später weiteres THC-haltiges Material (und Gegenstände mit Anhaftungen) gefunden. Auffälligerweise befanden sich auch „Beweisstücke“ auf dem Boden der Sitzecke, anstelle des Tisches, der normalerweise dort steht. Weder diese, noch weitere beschlagnahmte Beweismittel wiesen Fingerabdrücke auf.

Gerichtliche Betrachtungsweise :

Dieser auf Manipulation hindeutende Befund kam vor Gericht ebenso zur Sprache wie die Tatsache, daß das Wageninnere insgesamt 5 Tage lang für Herrn Hahnels GegnerInnen frei zugänglich gewesen war; beides wurde jedoch sowohl vom Richter am Amtsgericht als auch von der Richterin am Landgericht (in der Berufungsverhandlung) vollkommen ignoriert, das heißt, es spielte keinerlei Rolle in deren Argumentation. Der Richter am Amtsgericht beschränkte sich im Wesentlichen darauf, zwei Argumente gegen die Möglichkeit der Unterschlebung anzuführen (die von der Richterin am Landgericht dann übernommen wurden) : Den Mitgliedern des „Abrißteams“ sei das Erscheinen der Polizei ersichtlich peinlich gewesen, so daß sie es nicht darauf abgesehen haben könnten, und sie hätten vor der Taschenübergabe lange miteinander diskutiert.

Meiner Ansicht nach spricht das aber nicht zwingend gegen eine Unterschlebung – es könnte sich bei einer solchen auch um eine Vorkehrung für den zwar unerwünschten, realistischere aber zu erwartenden (und auch tatsächlich eingetretenen !) Fall gehandelt haben, daß die Polizei die eigentlich beabsichtigte Entfernung des Wagens verhindern würde ! Und falls diese Vorkehrung von nur einem Teil es „Abrißteams“ ohne Wissen der anderen getroffen worden wäre, hätten diese möglicherweise erst zu einer Denunziation überredet werden müssen.

Diese von Herrn Hahnel vor Gericht angesprochenen Denkmöglichkeiten erwähnte der Richter (und später die Richterin) in der jeweiligen Urteilsbegründung nicht einmal !

Zu fragen wäre auch : **Galt bzgl. der Tasche nicht das Verwertungsverbot für widerrechtlich erlangte Beweismittel ?** (Da die behauptete Auffindung durch unbefugte Dritte, Herrn Hahnels GegnerInnen, stattgefunden hätte, im Zuge einer rechtswidrigen Handlung, und der Verdacht naheliegt, daß diese auch dem Zweck diene, belastendes Material

zu finden – siehe Seite 4, „Marihuanafund“ als Argument in der späteren, aber schon vorher angedrohten Räumungsklage.)

Der Angeklagte ging in Berufung :

Vor Beginn des Berufungsverfahrens machte die Richterin ihm das Angebot, das Strafmaß zu verringern, wenn er zugebe, daß das gesamte Material ihm gehört habe. Das lehnte er ab und suchte sie zu einer Normenkontrollklage gegen das Cannabisverbot zu bewegen, das er als verfassungswidrig ansieht und gegen das er sich seit Jahren engagiert. Er und sein Anwalt beriefen sich auf die Dissertation von Frau Dr. Nicole Krumdiek „*Die national- und internationalrechtliche Grundlage der Cannabisprohibition in Deutschland*“ (2005/6 , siehe <http://www.lit-verlag.de/isbn/3-8258-9543-2> und die Buchbesprechung Seite 1-7 bei <http://www.eve-rave.net/abfahrer/presse/presse07-02-28.pdf>) :

Die Richterin lehnte eine Normenkontrollklage mit der Begründung ab, daß das „schon durch sei“. Diese Begründung ist aber nicht stichhaltig – 2004 war eine Richtervorlage zu dem Thema als unzulässig abgelehnt, aber nicht inhaltlich geprüft worden. Mit der erwähnten Dissertation führte der Angeklagte zudem neue juristische Aspekte ein; auch beantragte er/sein Anwalt – ohne Erfolg – die Ladung von Sachverständigen, um zu belegen, daß das Gefährdungspotential von Cannabis nach neueren Erkenntnissen geringer ist als vom Bundesverfassungsgericht 1994 angenommen.

Unter den **EntlastungszeugInnen**, die Herr Hahnel nun benannte, war auch ich. Ich hatte seit Dezember´05 zu einer Anzahl von Personen gehört, die ihn auf seine Bitte hin in die „Kuntabunt“-Plenumsitzungen begleiteten und die auch das Gespräch mit seinen GegnerInnen suchten, um in dem Konflikt zu vermitteln.

Bei einem solchen Gespräch (im Juli´07) hatte derjenige der am Abriß Beteiligten, der nach übereinstimmender Aussage den anderen die Tasche mit Marihuana (= Hanfabfallblätter) gezeigt hatte, mir gegenüber geäußert, „man“ wolle Herrn Hahnel so dringend loswerden, daß man sich schon überlegt habe, einen „Killer“ zu engagieren, der „ihn dreimal krankenhaushausreif schlägt, bis er auszieht“ („man“ sei aber wieder davon abgekommen); des weiteren hatte der Betreffende bei diesem Gespräch angeboten, er wolle seine (der Polizei gegenüber gemachte) Aussage zurücknehmen, wenn Herr Hahnel freiwillig ausziehe.

Das (sowie Mobbing und einen körperlichen Angriff auf Herrn Hahnel bei den Plenumsbesuchen) bezeugte ich vor dem Landgericht. In ihrer Urteilsbegründung schreibt die Richterin jedoch, ich habe die „Behauptung“ des Angeklagten, der betreffende Zeuge habe bekundet, sein Aussageverhalten vom Auszug des Angeklagten abhängig machen zu wollen, nicht bestätigt. Ich sehe dadurch meine **Aussage in ihr Gegenteil verkehrt !**

Einen ähnlichen Umgang mit ihren Aussagen erlebten 2 weitere Entlastungszeugen, darunter der Hausarzt des Angeklagten !

Dies sind nur einige Beispiele für die zahlreichen **Unterlassungen, Verfälschungen und Einseitigkeiten**, zu denen es in diesem Verfahren gekommen ist. Es würde zu weit führen, sie alle hier detailliert darzustellen.

Hier nur eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte :

- Zu der Frage der Konsumierbarkeit des Tascheninhalts berief die Richterin am Landgericht als Sachverständigen den Chemiker vom Landeskriminalamt, der die THC-Gehalte der Beweismittel festgestellt hatte. Dieser legte dar, wie dick (1cm), schwer (ca. 5 g) und lang (15 cm) ein „Joint“ sein müsse, um bei Material dieser Qualität eine Konsumeinheit zu ergeben, und daß es auch möglich sei, das Material zu Öl zu verarbeiten – Kenntnisse darüber, ob es in der „Szene“ üblich ist, Material mit derart geringem THC-Gehalt auch tatsächlich in irgendeiner Form dem Konsum zuzuführen (und nicht, wie der Angeklagte geltend machte, höchstens zum Mulchen zu verwenden), können bei einem Chemiker aber nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden !
- Von den Ausführungen des Beamten (dem die Tasche übergeben worden war) in der

Ermittlungsakte und vor Gericht wird nur zitiert, was gegen den Angeklagten sprechen könnte – aber nicht muß! (lange Beratung der BelastungszeugInnen vor der Übergabe), nicht, was für ihn spricht (Zitat: „*Ich hatte den Verdacht, daß da etwas untergeschoben werden soll.*“) !

- Beweismaterial, das für den Angeklagten spricht, wird konsequent übergangen !
- Das Gericht konzentriert sich in seiner Argumentation darauf, die Absichten der GegnerInnen (und gleichzeitig BelastungszeugInnen) des Angeklagten zu rekonstruieren, wobei es trotz gewichtiger Gegenargumente (auf die aber nicht eingegangen wird) und einer ebenso plausiblen alternativen Erklärungsmöglichkeit (die nicht einmal erwogen wird) deren Version übernimmt !
- Die Richterin schreibt in ihrer Urteilsbegründung, man müsse wegen des Konflikts den BelastungszeugInnen gegenüber besonders kritisch sein – verhält sich dann aber keineswegs so !
- Widersprüchen zwischen den Aussagen der BelastungszeugInnen wird nicht nachgegangen !
- Bei Widersprüchen zwischen den Aussagen der Belastungs- und denen der EntlastungszeugInnen wird nicht der Sachverhalt als ungeklärt behandelt, sondern die Version des Angeklagten als widerlegt !
- Daß einer Belastungszeugin eine Falschaussage nachgewiesen werden konnte (durch datierte Fotos, die nur Gemüse zeigen, wo ihr zufolge angeblich Marihuana wuchs, und eine Zeugenaussage), wird in der Urteilsbegründung nicht erwähnt !
- Statt dessen heißt es, die BelastungszeugInnen hätten keinen Belastungseifer gezeigt und alle ZeugInnen seien bemüht gewesen, „*das Ausmaß des Marihuanaanbaus herunterzuspielen*“ !
- Daß der Verteidiger bei der Benennung zweier EntlastungszeugInnen versehentlich 2 Sachverhalte verwechselte, zu denen sie aussagen sollten, wird, obwohl der Irrtum sofort richtiggestellt wurde, in der Urteilsbegründung dahingehend interpretiert, daß damit „*die Behauptung des Angeklagten*“ (die durch jemand anderes hätte belegt werden sollen und später auch wurde) „*widerlegt*“ sei !
- Persönliche Umstände der BelastungszeugInnen, die zu Zweifeln an deren Glaubwürdigkeit hätten Anlaß geben können, werden von der Richterin in der Urteilsbegründung nicht erwähnt (Der Zeuge, der die Tasche mit Marihuanaabfall gefunden haben will, hatte – was aktenkundig ist – bereits selber Umgang mit dieser Droge; die Zeugin, die von der Richterin am positivsten beurteilt wird, war als seine Lebensgefährtin in die Wagenburg eingezogen, als der Konflikt bereits voll entwickelt war) – das freundschaftliche Verhältnis von EntlastungszeugInnen zu dem Angeklagten scheint ihr dagegen erwähnenswert !
- Die Richterin fragt sich nicht, ob der Angeklagte eine Frage an die obengenannte Belastungszeugin mehrfach wiederholt hätte (wie er es getan hat), wenn er mit einer ihn belastenden Antwort hätte rechnen müssen (die er schließlich bekam) !
- Die Richterin gibt in zwei relevanten Punkten die Chronologie nicht richtig wieder. Ihr zufolge ging dem versuchten Abtransport des Wagens (Mitte Februar´06) eine Räumungsklage voraus – in Wirklichkeit war es umgekehrt, und Herrn Hahnels GegnerInnen benutzten den „Marihuanafund“ als Argument gegen ihn in der Räumungsklage (Mitte Okt.´06). Außerdem gab es 2 Rechtsanwaltsbriefe des „Kuntabunt“-Vorstands vom

Juni und Oktober´05 !, in denen Ultimaten gestellt und „juristische Schritte“ angekündigt wurden, für den Fall, daß der Angeklagte nicht ausziehe. Diese Dokumente wurden dem Gericht vorgelegt, aber wohl ignoriert !

- Auch die Kommunikation im Frühjahr´06 zwischen Herrn Hahnel, seinem damaligen Anwalt und der Staatsanwaltschaft nach der BtmG-Anzeige wird nicht korrekt dargestellt, obwohl die Brief-Dokumente mit der Richterin erörtert wurden und sich in der Ermittlungsakte befinden !
- Bei der Vernehmung des Hausarztes tut sich die Richterin auffällig schwer mit dem Unterschied zwischen dem medizinischen Aspekt (Cannabispräparate würden bei Herrn Hahnels Symptomatik helfen) und dem rechtlichen Aspekt (der Arzt kann sie ihm nicht verschreiben, da sie für diese Indikation nicht zugelassen sind). Der Arzt hatte ihr das auch zuvor schriftlich mitgeteilt und vor Gericht abermals erläutert. Mangelnde Konzentration (das wäre ein Revisionsgrund gewesen, aber nur, wenn die Richterin im Gerichtssaal eingeschlafen wäre) ? Oder mangelnde Bereitschaft, irgend etwas wahrzunehmen, was für den Angeklagten spräche ?
- Die Richterin stellt sehr unterschiedlich hohe Anforderungen an die Fähigkeit der BelastungszeugInnen einerseits und des Angeklagten andererseits zu rationalem Verhalten. Auf der einen Seite glaubt sie den Mitgliedern des „Abrißteams“, daß diese nicht auf das Erscheinen der Polizei eingestellt waren – obwohl es nach Lage der Umstände naiv bis dummdreist von ihnen gewesen wäre, darauf zu vertrauen, daß sie ihre Aktion unbehelligt zu Ende würden führen können. Auf der anderen Seite kann sie sich nicht vorstellen, daß der Angeklagte durch den erst im letzten Moment verhinderten Verlust seines Lebensraums, die Denunziation sowie das Chaos durch die Durchsuchung und die Zerstörungen im und um seinen Wagen zu beeinträchtigt und beansprucht gewesen sein könnte, um der Staatsanwaltschaft oder der Polizei frühzeitig mitzuteilen, daß der Inhalt der Tasche ihm nicht gehöre. Außerdem bestand kein sachlicher Grund, vor einer Anfrage der Staatsanwaltschaft irgendwelche Erklärungen abzugeben, und die Ermittlungsakte (mit z.B. den Bildern der Kripo von der Auffindungssituation der „Beweismittel“ bei der Durchsuchung des Wagens) konnte erst ab Jan.´07 ! eingesehen werden ! Folglich hätte es für die Richterin auch keinen sachlichen Grund gegeben, dem Angeklagten seine mangelnde Eile vorzuwerfen, wie sie es in ihrer Urteilsbegründung getan hat.

So geht es nicht !

Offensichtlich scheint es bei der geltenden Gesetzeslage aber leider doch zu gehen.

Der Antrag auf Revision wurde abgewiesen, weil nur formale Verfahrensfehler oder fehlerhafte Rechtsauslegung als Gründe gegolten hätten.

Eine Häufung von „Kunstfehlern“ bei der Feststellung des Sachverhalts, deren Schilderung mehrere Seiten füllt, jedoch nicht !

Und so ist nun ein Urteil rechtskräftig, das ich im Vertrauen auf den Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ nie für möglich gehalten hätte !

Zu allem Überfluß ist Herrn Hahnel auch noch der von Anfang an geplante Weg zum Bundesverfassungsgericht, um gegen die Cannabisprohibition Verfassungsbeschwerde zu erheben, verbaut. Diesen Schritt hätte er nämlich binnen Monatsfrist nach Ablehnung seines Revisionsantrags tun müssen, was er aber nicht wußte, da der Bescheid vom Oberlandesgericht keine Rechtsmittelbelehrung enthielt. Nicht einmal sein Anwalt, als Straf-, nicht Verfassungsrechtler, wußte von dieser Frist – wie konnte eine solche offensichtliche Spezialkenntnis von einem juristischen Laien erwartet werden ?

Meiner Meinung nach sollte jedes Urteilsschreiben (standardmäßig) eine Belehrung über die für den folgenden Rechtszug zu beachtenden Fristen und sonstigen Bedingungen enthalten. Das wäre so gut wie kein Aufwand, eine Fristversäumnis aus Unkenntnis hingegen

kann für die/den Betroffene/n schwerwiegende Folgen haben. Besonders problematisch scheint mir das Fehlen einer solchen Information an dem Punkt eines Verfahrens, ab dem es nicht mehr um den individuellen Fall, sondern um die gesetzlichen Grundlagen geht. So, wie gegenwärtig verfahren wird, ist nicht genügend gewährleistet, daß die BürgerInnen eine rechtlich verbürgte Möglichkeit, auf die Gesetze Einfluß zu nehmen, auch wirklich wahrnehmen können.

Wertung :

Ich bin keine Juristin. Ich verfüge lediglich über eine durchschnittliche „staatsbürgerliche Allgemeinbildung“ und ein normal entwickeltes logisches Denkvermögen. Auf dieser Grundlage hatte ich den Grundsatz „**im Zweifel für den Angeklagten**“ immer folgendermaßen aus dem Wesen eines Rechtsstaats abgeleitet :

Dessen Zweck ist und dessen Existenzberechtigung besteht darin, die Grundrechte der in ihm lebenden Menschen zu schützen. Die Bestrafung von Gesetzesverstößen kann höchstens als Mittel zu diesem Zweck betrachtet werden, keinesfalls als Selbstzweck. Daher würde der Rechtsordnung ein geringerer Schaden daraus erwachsen, wenn einmal eine Straftat ungeahndet bliebe, als aus der Einschränkung der Grundrechte von jemand Unschuldigen durch eine Strafe. Und das würde sogar dann gelten, wenn die betreffende Person im Verdacht stünde, ein(e) gefährliche(r) Gewalttäter(in) zu sein – was ja hier keineswegs der Fall ist !

Besagter Grundsatz ist also eine **Vorkehrung gegen die Gefahren, die der Rechtsordnung daraus erwachsen, daß so manche Ermittlungsmethode und auch das Urteilsvermögen eines Richters oder einer Richterin nicht unfehlbar ist** .

Wie kann es dann angehen, daß, mangels objektivierbarer verbindlicher Kriterien dafür, die Anwendung dieses Grundsatzes ausschließlich **eben jenem fehlerhaften Urteilsvermögen anheimgegeben** ist ?

In einem vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen *Leitfaden für Schöffen* (Stand: Mai 2002) heißt es dazu auf Seite 17 :

„ Im deutschen Recht gilt die freie Beweiswürdigung, d.h., der Richter hat sich aus der gesamten Verhandlung seine Überzeugung zu bilden, ohne an feste Beweisregeln (...) gebunden zu sein. (...) Hat der Richter unter Abwägung aller Umstände Zweifel an der Schuld, so gilt der Grundsatz 'Im Zweifel für den Angeklagten'. Maßgebend hierfür ist nicht, ob überhaupt noch – theoretische – Zweifel möglich sind, sondern ob der Richter in der konkreten Situation zweifelt. Diese Verantwortung kann ihm niemand abnehmen.“

In der Praxis kann das dann offensichtlich so aussehen wie im vorliegenden Fall – **es folgt ein Schuldspruch, obwohl folgende Zweifelsgründe vorhanden sind** :

- der Zustand der Beweisstücke legt den Verdacht auf Manipulation nahe
- es bestand Gelegenheit dazu
- die sich daraus ergebende Unsicherheit der Beweislage wurde durch Fehler bei der Ermittlung vergrößert
- die ZeugInnen der Anklage hatten ein Motiv, dem Angeklagten Material unterzuschieben
- mindestens einer von ihnen hätte sich solches zu verschaffen gewußt (er hatte bereits einen aktenkundigen Führerschein wegen Fahrens unter THC-Einfluß gehabt, und er und ein zweiter Belastungszeuge machten auf die Frage des Angeklagten, ob sie Cannabis konsumierten und anbauten, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch)
- es ist eine Äußerung des oben genannten Belastungszeugen bezeugt, er wolle sein Aussageverhalten vom Auszug des Angeklagten abhängig machen
- die ZeugInnen der Anklage hatten in ihrem Bestreben, den Angeklagten loszuwerden, erwiesenermaßen bereits zu rechtswidrigen Mitteln gegriffen
- einer Belastungszeugin wurde ebenfalls eine Falschaussage nachgewiesen

- die „Hauptbelastungszeugin“ für die Richterin war die Lebensgefährtin des oben angeführten Belastungszeugen

Leider handelt es sich hier um „rein theoretische“ Zweifelsgründe. Offensichtlich gibt es auch keine Verpflichtung, bei erwiesenen Falschaussagen, die ja immerhin Straftaten sind, gegen die betreffenden ZeugInnen Strafanzeige zu erheben.

Besonders schwer erträglich ist das im vorliegenden Fall, weil ...

- mit diesem Urteil das Risiko eingegangen wurde, einem Mißbrauch der Justiz zum Erfolg zu verhelfen (Delikte ohne Opfer sind zu einem solchen hervorragend geeignet !)
- zuvor die Strafanzeige des Angeklagten gegen seine VertreterInnen (wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bei dem Versuch, seinen Bauwagen zu entfernen) „mangels öffentlichen Interesses“ und weil es „*nur eine private Auseinandersetzung*“ sei und „*keine Gefahr für die Öffentlichkeit*“ bestehe, von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt und eine Zivilklage in der selben Sache aus formalen Gründen abgewiesen worden war (es fehlte der Nachweis eines professionellen Mediationsversuchs) und laut Anwaltsauskunft kostspielig, langwierig und relativ aussichtslos gewesen wäre. Auch eine weitere Anzeige wegen eines körperlichen Angriffs (mit Sachbeschädigung des Aufnahmegeräts, das vor und während des Übergriffs aufnahm und Raub der Tonbandkassette) auf Herrn Hahnel etwa zwei Monate nach der „Abrißaktion“ führte nicht zu einem Verfahren gegen dessen WidersacherInnen, weil der Zeuge, auf den er sich berief, den Vorfall nicht direkt beobachtet, sondern „nur“ die Hilfeschreie des Angegriffenen gehört und gleich darauf dessen Verletzungen gesehen und mit der Kamera des Angegriffenen dokumentiert hatte. Es gab auch eine Fotoserie von den Minuten vor und nach dem Übergriff der 3 Beschuldigten, aber die Staatsanwaltschaft meinte, daß man ja nicht konkret den Übergriff sehen würde

Erfreulich ist daran immerhin, daß hier die Staatsanwaltschaft den Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ offensichtlich ganz besonders genau beachtet hat - sogar bereits vor der Anklageerhebung

Die Hierarchie der Rechtsgüter scheint allerdings etwas durcheinandergeraten zu sein. Der Schutz eines Menschen vor Verletzung seiner Grundrechte wird als nicht im öffentlichen Interesse liegend abgetan (zumindest der Hausfriedensbruch und die Sachbeschädigungen sind nachgewiesen – im Übrigen stellt auch fortgesetztes Mobbing, das sogar die Richterin am Landgericht in ihrer Urteilsbegründung anerkennt, eine Körperverletzung dar). Derselbe Mensch wird, aufgrund einer mehr als zweifelhaften Beweislage, für ein Delikt, durch das er niemandem Schaden zugefügt hätte, zu 15 Monaten Haft (auf 2 Jahre „Bewährung“) und 120 Stunden „gemeinnütziger Arbeit“ („Bewährungsaufgabe“) verurteilt !

Wird so etwas den Erfordernissen eines Rechtsstaates gerecht ?

Nein, denn in einem Rechtsstaat ist der Maßstab für die Legitimität jeglichen hoheitlichen Handelns die Orientierung an der zugrundeliegenden Rechtsnorm !

Hier kam es aber zu folgenden Normverstößen :

- Die Ermittlungsbeamten verstießen gegen ihre Amtspflicht (und daran anschließend auch der Richter am AG und die Richterin am LG, weil sie diese Amtspflichtverletzung nicht berücksichtigten) ;
- Der rechtliche Status wichtiger Beweismittel wurde nicht geprüft ;
- daraus folgt gegebenenfalls : unzulässige Verwertung rechtswidrig erlangter

Beweismittel ;

- Versagung des Grundrechts auf rechtliches Gehör (durch Nichtwürdigung wichtiger Beweismittel, ZeugInnenaussagen und Argumente) ; (GG Art. 103 Abs.1)
- Verstöße gegen das Gebot der Unparteilichkeit ; (StPO § 94 Abs. 2)
- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch ungleiche Bewertung von Vergleichbarem (bei der Beweiswürdigung) ; (GG Art. 3)
- Unverhältnismäßigkeit (die eng mit dem Verfahren gegen Herrn Hahnel verknüpften, gegen Grundrechte verstoßenden Straftaten der BelastungszeugInnen gegen ihn wurden nicht verfolgt) ; (GG Art. 20 Abs.3)
- Mangelhafte Erfüllung des Gebots der Wahrheitsfindung ;
- Zustellung von Urteilen in Form nicht rechtsmittelfähiger Bescheide (ohne Rechtsmittelaufklärung) – was beim Urteil des OLG schwerwiegende Nachteile für Herrn Hahnel mit sich brachte !

Aus diesen Gründen beantrage ich (und weitere UnterzeichnerInnen) :

- die Aufhebung des Urteils und die Wieder-/Neuaufnahme des gerichtlichen Verfahrens gegen Jürgen Hahnel unter Würdigung aller verfahrensrelevanten Beweise
(entgegen der Entscheidung des OLG Stuttgart, Gesch.nr.: 4 Ss 277/2008 ; AG-Tübingen-Gesch.nr.: 4 Ls 42 Js 3240/06 ; LG-Tübingen-Gesch.nr.: 25 Ns 42 Js 3240/06)

- die Zulassung seiner Verfassungsklage gegen das Betäubungsmittelgesetz (v.a. bzgl. der Cannabisprohibition) trotz Fristversäumnis

Mit freundlichen Grüßen

Anne Fröhlich (Verfasserin / Petentin)
Gerstenmühlstr. 7
72070 Tübingen

ErstunterzeichnerInnen (diese Liste wird mit Unterschriften nachgereicht) :

Jürgen Hahnel, Eisenhutstr. 66, 72072 Tübingen
Manfred Dellling, Saint-Claude-Str. 55, 72108 Rottenburg am Neckar
Beate Pfister, Friedrich-Zundel-Str. 6, 72074 Tübingen
Rahel Hellwig, Schloßbergstr. 18, 72070 Tübingen
Blanca Rodriguez de Schwarz, Schwabstr. 62, 72074 Tübingen
Felix Schwarz, Schwabstr. 62, 72074 Tübingen
Thomas Hain, Am Rollberg 10, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Jan Groeneveld, Robert-Bosch-Str. 1, 72827 Wannweil
Ulrike Dahmen, Lange Gasse 27, 72070 Tübingen
Peter Amslinger, Rathausstr. 4, 72127 Kusterdingen
Bernd Ammann, Eisenhutstr. 66, 72072 Tübingen
Ralph Barta, Aixier Str. 19, 72072 Tübingen
Uwe Brauner, Landhausstr. 14, 72074 Tübingen
Maria Salzmann, Roßbergstr. 43, 72070 Tübingen-Derendingen
(ab 1.3.09 : Reutlingerstr. 28, 72072 Tübingen)